



Vorlage

Nr.: 0253/2005
öffentlich

**Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der Krankenwagen und die Erhebung von Krankentransportgebühren vom 09.12.1975 in der z. Zt. gültigen Fassung
hier: Kalkulation der Gebühren im Rettungsdienst für das Jahr 2006**

Beratungsfolge

13.12.2005 Haupt- und Finanzausschuss

Kenntnisnahme

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

1. In seiner Sitzung am 27.06.2000 hat der Rat der Stadt Beckum die Krankentransportgebühren letztmalig festgesetzt. Die am 27.06.2000 festgesetzten Beträge wurden durch die Euro-Anpassungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2002 ohne Erhöhung der Gebühren wie folgt festgesetzt:

a)	Einsatz eines Rettungstransportwagens (RTW)	
	Grundgebühr	417,00 €
	zusätzlich je km	3,30 €
b)	Einsatz eines Notarztes	177,00 €
c)	Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW)	
	Grundgebühr	60,00 €
	zusätzlich je km	1,15 €

2. Nach der Kalkulation der Gebühren im Rettungsdienst für das Jahr 2006 werden im Rettungsdienst bereinigte Gesamtausgaben in Höhe von 1.438.055,87 € erwartet.
Bei Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze auch im Jahr 2006 ist unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Einsatzzahlen der Jahre 2001 - 2004 mit Einnahmen in Höhe von 1.191.661,80 € zu rechnen. Danach ergibt sich für das Jahr 2006 eine Unterdeckung der Kalkulation für den Gebührenhaushalt von 246.394,07 €

3. Die aus Überschüssen im Gebührenhaushalt Rettungsdienst in den Jahren 1999 – 2004 angelaufene Sonderrücklage beträgt 148.898,33 €. Die Überschüsse sind gem. KAG zum Ausgleich des Gebührenhaushalts Rettungsdienst zu verwenden. Nach der Kalkulation für das Jahr 2005 war eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 137.608,62 € geplant.
Aufgrund der Entwicklung der Gebühreneinnahmen im Jahr 2005 ist absehbar, dass dieser Betrag zum Ausgleich des Gebührenhaushalts 2005 nicht in voller Höhe benötigt wird. Die konkreten Daten liegen jedoch erst nach Vorlage des Abschlusses des Haushaltes 2005 vor.

4. Gem. KAG ist die Sonderrücklage insgesamt im Jahre 2006 zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes einzusetzen. Die endgültige Kalkulation der Gebühren im Rettungsdienst 2006 kann somit erst nach

Vorlage des Rechnungsergebnisses für das Jahr 2005 erfolgen. Es ist jedoch absehbar, dass eine Gebührenerhöhung vor dem 01. 04.2006 nicht erforderlich ist.

5. Es ist beabsichtigt, dem HUF die Änderung der Rettungsdienstgebühren rechtzeitig zur Beratung und Beschlussempfehlung an den Rat vorzulegen. Zuvor sind jedoch mit den Trägern der örtlichen Krankenkassen die nach § 14 RettG NW vorgesehenen Erörterungsgespräche zur beabsichtigten Gebührenerhöhung durchzuführen.

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen

keine